
Vereinssatzung



Ostseesportverein Scharbeutz e.V.

23683 Scharbeutz

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Ostseesportverein Scharbeutz e.V.“
- 1.2 Sein Sitz ist in Scharbeutz. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eutin unter der Nummer 377 eingetragen.
- 1.3 Der Ostseesportverein ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.
- 1.4. Der Ostseesportverein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- . 2.1 Der Verein verfolgt als Sportverein das Ziel der körperlichen Ertüchtigung insbesondere durch die Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten sowie die Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen der Mitglieder. Die Betreuung und Erziehung von jungen Menschen ist größte Sorgfalt zu schenken. Aufgaben im Nachwuchsbereich sind nur an Personen zu übertragen, die die Jugend vorbildlich betreuen können. Der Verein wird für seine direkten Mitarbeiter und den Vorstand entsprechende Maßnahmen durchführen, die dies soweit wie möglich gewährleisten.
- . 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Hauptversammlung

§ 4 Vereinsmitglieder

- . 4.1 Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die den geltenden Richtlinien für Tätigkeit der Turn- und Sportvereine im Landessportverband Schleswig-Holstein entspricht. Ihre Zahl ist unbeschränkt.

. 4.2 Der Verein besteht aus

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern
3. Jugendlichen Mitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind Personen über 16 Jahre. Jugendliche solche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Zu Ehrenmitgliedern werden nur ordentliche Mitglieder ernannt, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung kann nur durch die Hauptversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit erfolgen. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern sind 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand einzureichen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- . 5.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die aktiv oder passiv an der Förderung des Sports im Ostseesportverein besonders interessiert und dafür bereit sind, sich für die Zwecke und Ziele des Vereins uneigennützig einzusetzen.
- . 5.2 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung entscheidet auf Antrag des Betroffenen die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- . 6.1 Die Mitgliedschaft mit sämtlichen Rechten und Pflichten erlischt durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende.
 - c) Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes
- . 6.2 Die Kündigung ist dem Verein schriftlich zu erklären.
- . 6.3 Ein wichtiger Grund im Sinne des Absatzes 6.1 c liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
 - a) durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt.
 - b) Grob fahrlässig gegen die Zwecke des Vereins handelt.
- . 6.4 Gegen den schriftlich mitzuteilenden Ausschluss nach Absatz 6.1 c entscheidet nach Anhörung der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Betroffene hat das Recht, seine Angelegenheit bei der nächsten Hauptversammlung vorzubringen. Bis zu dieser Entscheidung hat der Vorstandsbeschluss Wirksamkeit.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Interessen des Vereins jederzeit wahrzunehmen.
- b) Den der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag termingerecht zu zahlen.
- c) Bei Neueintritt die Beiträge durch Einzugsermächtigung zu zahlen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

- a) an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht hinsichtlich der auf der Tagesordnung stehenden Vereinsangelegenheiten persönlich auszuüben.
- b) zu den Vereinsämtern gewählt zu werden.
- c) Allen Mitgliedern steht das Nutzungsrecht an den Einrichtungen des Vereins zu, jedoch nur im Rahmen der festgelegten Übungs- und Wettkampfzeiten. Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Wahlrecht und sind nach Vollendung des 18. Lebensjahres in alle Ämter wählbar. Jugendliche Mitglieder über 15 Jahre können an den Hauptversammlungen teilnehmen.

§ 9 Jugendliche Mitglieder

Träger der sportlichen Betätigung der Jugendlichen im Verein sind die Abteilungen. Die Abteilungen wählen jeweils einen Jugendwärtler, der sich der besonderen Belange der Jugendlichen annimmt. Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet- unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins – ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter gewählt. Der Vereinsjugendwart wird auf der Jugendvollversammlung gewählt und ist ein Mitglied des erweiterten Vorstandes.

§ 10 Der Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) **bis zu 2** Stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c) Schatzmeister/in
- d) Schriftführer/in
- e) bis zu 5 Beisitzer

Vorstandsmitglieder müssen Mitglied im Verein sein.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1.

Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sparten und berichtet der Hauptversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnung erlassen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Schatzmeister

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorsitzende leitet jede Hauptversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen. Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt, der Vorsitzende in jedem ungeraden Jahr und der stellvertretende Vorsitzende in jedem geraden Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf des Geschäftsjahres bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

10.2 Dem erweiterten Vorstand gehören die jeweiligen Spartenleiter und der Jugendwart des Vereins an. Die Spartenleiter und der Jugendwart haben im Vorstand nur eine beratende Funktion und keine Stimme.

10.3 Die Bestellung jedes Vorstandsmitgliedes kann durch die Hauptversammlung mit schriftlichem Antrag der einfachen Mehrheit des Vorstandes oder von einem Zehntel der Mitglieder mit 2/3 Mehrheit der anwesenden und vertretenden Mitglieder mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, falls ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 27, 712 BGB liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vorstandsmitglied:

- a) gegen die ideellen Ziele des Vereins handelt
- b) eine grobe Pflichtverletzung hinsichtlich der Verwaltung des Vereins begeht
- c) unfähig wird, die ihm übertragenen Geschäfte ordnungsgemäß zu führen.

10.4 Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers kommissarisch weiter.

10.5 Stirbt ein Vorstandsmitglied, so hat der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl unter sich zu verteilen.

§ 11 Kassenprüfer

11.1 Die Hauptversammlung wählt jeweils ein Mitglied zum Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren, wobei ein Kassenprüfer mit jährlichem Turnus ausgewechselt wird.

11.2 im Übrigen findet § 10 Abs. 10.3 sinngemäß Anwendung.

11.3 Die Kassenprüfer sind berechtigt, die gesamte Geschäftsführung einschließlich der Geldverwaltung des Vereins zu prüfen und zu diesem Zweck Einsicht in sämtliche Bücher und Unterlagen zu nehmen.

11.4 Sie sind verpflichtet, eine derartige Prüfung am Ende jedes Vereinsjahres vorzunehmen.

11.5 Sie haben über jede Prüfung einen Prüfungsbericht in doppelter Ausfertigung spätestens 3 Wochen nach Abschluss der Prüfung dem Vorstand vorzulegen. Dieser Bericht ist von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen und auf der Jahreshauptversammlung vorzutragen.

§ 12 Hauptversammlung

12.1 Die ordentliche Hauptversammlung findet jedes Jahr einmal statt.

12.2 Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes

12.3 Die Jahreshauptversammlung hat bis spätestens drei Monate nach Schluss des Kalenderjahres stattzufinden. Termin und Tagesordnung der Versammlung sind den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vorher in den Vereinsnachrichten bekanntzugeben. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Hauptversammlungen gemäß 12.2 b sind spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

12.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie zu Beginn feststellt, dass die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist. Sämtliche Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei: a) Änderung des Vereinsnamens b) Änderung des Vereinszweckes c) Änderung sonstiger Bestimmungen der Satzung d) Auflösung des Vereins

12.5 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, sind alle Abstimmungen offen. Wahlen sind auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder geheim durchzuführen.

§ 13 Aufgaben der Hauptversammlung

13.1 Die ordentliche Hauptversammlung beschließt über:

- a) Die Bestellung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- b) die für den Vorstand hinsichtlich der Durchführung der Vereinszwecke verbindlichen Richtlinien,
- c) die Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Geschäftsberichts über das abgelaufene Vereinsjahr,
- d) die Entlastung des Vorstandes beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes,
- e) die Feststellung der Beiträge der Mitglieder, die Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder usw. ,
- f) die Änderung und Ergänzung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- g) die in der Tagesordnung genannten Angelegenheiten.

13.2 Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn bei besonders dringenden Vereinsangelegenheiten die Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss mit einfacher Mehrheit in der durch die Mitteilung gesetzten Frist schriftlich erklären können.

13.3 Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, dass von 2 Mitgliedern des Vereinsvorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 14 Liquidation des Vereinsvermögens

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks soll das vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde Scharbeutz übertragen werden, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.